

342.

**Ordnung  
zur Änderung der Ordnung  
für die Diplomprüfung  
in Erziehungswissenschaft  
an der  
Universität Koblenz-Landau**

Vom 19. Januar 1999

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Gemeinsame Ausschuss der Fachbereiche 1 und 5: Erziehungswissenschaften am 19. August 1998 die nachfolgende Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Änderung der Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 23. Dezember 1998, Az: 15323 Tgb. Nr. 304/98, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an der Universität Koblenz-Landau vom 23. Dezember 1987 (Staatsanzeiger 1988 Nr. 1 S. 15) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird als § 10 a eingefügt:

**„§ 10 a**

**Freiversuch, Einhaltung von Fristen**

(1) Eine Fachprüfung der Diplomprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Diplomprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für Diplomarbeiten wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die für nicht bestanden erklärt wurden (§ 9 Abs. 3), sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Im Freiversuch bestandene Fachprüfungen können einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Bei Berechnung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Universität, Studentenschaft oder des Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.“

**Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 19. Januar 1999

Prof. Dr. Sigrid von den Steinen  
Stellvertretende Vorsitzende  
des Gemeinsamen Ausschusses  
der Fachbereiche 1 und 5:  
Erziehungswissenschaften  
der Universität Koblenz-Landau